

Abwesenheit im Rahmen des politischen Mandats

Problemstellung

Die Lehrpersonen, die Inhaber eines politischen Mandats sind, können einen politischen Urlaub nehmen. Dennoch kommt es zu zusätzlichen Abwesenheiten im Unterricht anlässlich ihrer Verpflichtungen im Rahmen dieses politischen Mandats; zum Beispiel, ein Schöffe, der an der Eidesleistung teilnehmen muss, fehlt im Unterricht.

Es stellt sich die Frage, wie diese Abwesenheiten behandelt werden.

Untersuchung

Gemäß Artikel 97 Nummer 1 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeine pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen umfasst der Auftrag eines jeden Mitglieds des Lehrpersonals, unter anderem, den Unterrichtsauftrag, das heißt die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Unterrichtsstunden und der anderen pädagogischen Aktivitäten in Anwendung des Lehrplans.

Näher beschrieben werden die Pflichten der Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichtswesens im Königlichen Erlass vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions-, und Lehrpersonals, des Erziehungshilfepersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, Technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragte Inspektionsdienst.

Artikel 6 dieses Königlichen Erlasses legt fest, dass die Personalmitglieder die ihnen durch Gesetze und Verordnungen auferlegten Verpflichtungen persönlich und gewissenhaft erfüllen.

Dies gilt ebenfalls für die Personalmitglieder, die dem Königlichen Erlass vom 25. Oktober 1971 zur Festlegung des Statuts der Primarschullehrer, Lehrer und Inspektoren für katholische, protestantische, israelitische, orthodoxe, islamische und anglikanische Religion in den Lehranstalten der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterliegen.

Die Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichtswesens und des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens müssen ebenfalls persönlich und gewissenhaft die ihnen auferlegten Verpflichtungen erfüllen und zwar in Anwendung des Artikels 14 Absatz 2 des Dekretes vom 14. Dezember 1998 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichtswesens und des freien subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentrums beziehungsweise des Artikels 6 des Dekretes vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren.

Diese Verpflichtungen sind, wie gesagt, unter anderem das Vorbereiten und Durchführen der Unterrichtsstunden. Das bedeutet selbstverständlich, dass die Lehrperson alle vorgesehenen Unterrichtsstunden erteilen muss.

Ist diese Lehrperson nunmehr Inhaber eines politischen Mandates, so kann sie einen politischen Urlaub nehmen. Dies wird durch den Erlass der Regierung vom 21. Dezember 2000 über den politischen Urlaub für Personalmitglieder im Unterrichtswesen und zur Anpassung des Besoldungsstatus geregelt. Während diesesurlaubes kann die Lehrperson ihren politischen Verpflichtungen nachkommen, ohne ihre schulischen Pflichten zu vernachlässigen. Dies gilt

sowohl für das Gemeinschaftsunterrichtswesen als auch für das freie subventionierte Unterrichtswesen und das offizielle subventionierte Unterrichtswesen.

Der Erlass bezüglich des politischenurlaubes sieht weiter keine Ausnahmeregelung für Eidesleistung oder dergleichen vor.

Artikel 23 Nummer 12 und 13 des Dekretes vom 6. Juni 2005 über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2005 erlaubt den Personalmitgliedern, die sich im aktiven Dienst befinden, auf ihren Antrag hin, verschiedene Gelegenheitsurlaube zur Erledigung ziviler Pflichten. Dazu gehören Vorladungen vor Gericht als Angeklagter, Kläger oder Zeuge, die Teilnahme an einer vom Friedensrichter einberufenen Sitzung des Familienrates, Mitglied einer Geschworenenjury, ebenso die Erledigung bestimmter ziviler Pflichten als Vorsitzender oder Beisitzender in einem Wahlbüro.

Diese Aufzählung ist erschöpfend, das heißt, dass lediglich für die angeführten zivilen Pflichten ein Gelegenheitsurlaub möglich ist.

Schlussfolgerung

Es gibt keine Bestimmung, die einer Lehrperson gestattet, bezahlte Unterrichtsstunden ausfallen zu lassen, um Aufgaben, die ihr politisches Mandat mit sich bringt, zu erfüllen.

Empfehlung

Diese Angelegenheit sollte vorzugsweise auf schulinterner Ebene geregelt werden. Wenn eine Lehrperson wegen der Ausübung ihres politischen Mandates verhindert ist und ihren Unterricht nicht dem Lehrplan gemäß erteilen kann, dann muss versucht werden die Unterrichtsstunde zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen oder die Unterrichtsstunden mit einer anderen Lehrperson zu tauschen.

Falls dies nicht möglich ist, ist es ratsam, eine Disposition aus persönlichen Gründen zu beanspruchen in Anwendung der Artikel 13 und folgende des Königlichen Erlasses vom 18. Januar 1975 für das Gemeinschaftsunterrichtswesen, des Artikels 77 § 1 des Dekretes vom 14. Dezember 1998 für das freie subventionierte Unterrichtswesen und des Artikels 75 § 1 des Dekretes vom 29. März 2004 für das offizielle subventionierte Unterrichtswesen.

Eine Disposition aus persönlichen Gründen hat diverse Folgen. Während der Dauer dieser Disposition erhält die Lehrperson kein Gehalt und dieser Zeitraum wird bei der Berechnung der Pension nicht berücksichtigt. Was das finanzielle Dienstalder angeht, wird der gesamte Monat, in der diese Disposition beansprucht wurde, bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Die Höhe der Pension betreffend werden nur der oder die Tage der Disposition bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Rebecca Sauer
Referentin-Juristin